



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth **[20] 2014**
vom 5. November 2014

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) **974-1204**



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayeri- schen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung einer Balkonanlage und Änderung einer Fassadenöffnung

Grundstück: Theaterstraße 31, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 691/2

Antragsteller: Kalb Claus, 90762 Fürth, Rosenstraße 13

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Vorhaben.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** nach Norden und Osten zugelassen.

Begründung

Die Überschreitung der Baugrenze ist bei oben genannten Vorhaben aus städtebaulichen Gründen vertretbar.

Um eine sinnvolle Nutzung der Balkonanlage zu ermöglichen ist die hier geplante Größe notwendig und erforderlich, sie trägt auch in angemessener Weise zu einer Verbesserung der Wohnqualität bei.

In unmittelbarer Nachbarschaft sind Balkonanlagen in ähnlicher Größe und in ähnlichem Verhältnis zur Gesamtfassade vorhanden.

Die Abweichung vom Abstandsflächenrecht der Bayerischen Bauordnung (BayBO) ist aufgrund der Situierung des Vorhabens notwendig und erforderlich. Eine Beeinträchtigung der Wohnqualität der benachbarten Anwesen ist nicht gegeben. Die Belichtung und Besonnung der Nachbargrundstücke wird nicht verschlechtert.

Die Realisierung des Vorhabens verletzt bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschütztes Eigentumsrecht der Nachbarn.

Von § 28 Abs. 2 Ziff. 1 wird nach Art. 63 Bay BO **Abweichung** für die Brandwandausbildung der nördlichen Balkonseite zugelassen.

Begründung

Ein Brandüberschlag vom Balkon zum Nachbaranwesen ist äußerst unwahrscheinlich, da ausschließlich nichtbrennbare Bauteile verwendet werden.

Durch die denkmalpflegerisch bedeutsame, symmetrische Anordnung der Balkonanlage im Bezug auf die Fensteröffnungen in der Fassade ergibt sich der Grenzabstand von einem Meter. In unmittelbarer Nachbarschaft sind Balkonanlagen in ähnlicher Ausführung ohne Ausbildung einer Brandwand vorhanden.

Der Nutzen der Abweichungen liegt so hoch, dass die Abweichungsgebühr höher als die Wertgebühr nach Tarifstellen 1.24, 1.25 oder 1.26 KVz anzusetzen wäre. Sie wird entsprechend der Tarifstelle 1.30 KVz auf diese Gebühr begrenzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. **Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 137, eingesehen werden.**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung von zwei Wohngebäuden mit 14 Wohneinheiten und 16 Carports sowie einem Carport für Fahrradunterstellung

Grundstück: Gallasstraße, Gemarkung Dambach, Flur-Nummer 268/8, 268

Antragsteller: MI Grundstücks-gesellschaft mbH, Oberasbach

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben unter folgender **Bedingung:**

Sicherung der entsprechenden Stellplätze auf Flur-Nummer 268/13 als beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Fürth an erster Rangstelle vor Baubeginn. Der Vollzug ist der Bauaufsicht unaufgefordert vorzulegen.

Begründung:

Die Stellplätze können nicht alle auf dem eigenen Baugrundstück Flur-Nummer 268/8 errichtet werden. Deshalb werden die Stellplät-

ze teilweise auf dem benachbarten Grundstück 268/13 errichtet und dauerhaft zur Verfügung gestellt. Dies ist durch die Dienstbarkeit zu sichern.

Die Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation wird nach der Maßgabe der als Anlage zu diesem Bescheid bezeichneten Bauvorlagen entsprechend der städtischen Entwässerungssatzung (EWS) in stets widerruflicher Weise erteilt.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung ergibt sich aus § 10 der Entwässerungssatzung (EWS) der STADT FÜRTH vom 8. Dezember 2005. Die Widerrufsvorbehalte gründen sich auf § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 10 und 11 und § 14 Abs. 6 und 7 EWS.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation beruht auf Art. 20 des Bayerischen Kostengesetzes (KG) i. V. m. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der STADT FÜRTH in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

>> Fortsetzung auf Seite 36 >>

<< Fortsetzung von Seite 35 <<

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung einer Mietwohnanlage (zwölf Wohneinheiten)

Grundstück: Herrnstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1103/29

Antragsteller: Siedlungswerk Nürnberg GmbH, Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag 2014/0287/602/VG/S vom 8. August 2014 als Änderung zum Antrag 2014/0074/602/VG/S vom 5. März 2014 geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben unter folgender **Bedingung:** Sicherung der Stellplätze auf Flur-Nummer 1103/20 als beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Fürth an erster Rangstelle vor Baubeginn. Der Vollzug ist der Bauaufsicht unaufgefordert vorzulegen.

Begründung:

Die Stellplätze können auf dem Baugrundstück nicht errichtet werden. Deshalb werden die Stellplätze auf dem benachbarten Grundstück dauerhaft zur Verfügung gestellt. Dies ist durch die Dienstbarkeit zu sichern.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO folgende **Abweichung** zugelassen für die **Abstandsflächen**

1. Über die Straßenmitte hinaus
2. auf die öffentliche Gehsteigfläche
3. auf das Nachbargrundstück

Begründung:

Die geplante Bebauung ist eine gewünschte Schließung der Baulücke im innerstädtischen Bereich. Der Anschluss an das östliche Nachbargebäude orientiert sich am Gebäudeprofil. Es finden dadurch keine nachbarlichen Beeinträchtigungen statt.

Von den Forderungen zum Brandschutz wird nach Art. 63 BayBO folgende **Abweichung** zugelassen **gemäß Brandschutznachweis**

1. von der öffnungslosen Brandwand
2. von den erforderlichen fünf Metern Brandüberschlag für die Gebäudeabschlusswand
3. vom zweiten Rettungsweg für das Fenster der Erdgeschoss-Wohnung B1

Begründung:

Die angegebenen Kompensationen sind umzusetzen, die Auflagen einzuhalten.

Der Nutzen der Abweichung liegt so hoch, dass die Abweichungsgebühr höher als die Wertgebühr nach Tarifstellen 1.24, 1.25 oder 1.26 KVz anzusetzen wäre. Sie wird entsprechend der Tarifstelle 1.30 KVz auf diese Gebühr begrenzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung die-

nenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Multiplex-Kinos mit sieben Kinosälen; hier: Reduzierung auf sechs Kinosäle sowie Grundriss- und Fassadenänderungen

Grundstück: Gebhardtstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1117/2, 1109/65, 1109/107 und 1109/108

Antragsteller: Bellaria Verde GmbH & Co. KG, Alfred Ach, Kupfersgarten 2, 90556 Cadolzburg

Änderungs-/Ergänzungsgenehmigung nach Art. 68 BayBO

Für das oben genannte Bauvorhaben wird nach Art. 68 Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Änderungs-/Ergänzungsgenehmigung Nummer 1** erteilt.

Inhalt dieser Änderungs-/Ergänzungsgenehmigung:

Anstatt der ursprünglich sieben sollen nunmehr sechs Kinosäle zur Ausführung kommen. Zudem wird der westlich angegliederte zylinderförmig geprägte Foyerbereich nunmehr als schlicht gestalteter Eingangsbereich abgeändert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Sanierung eines Mehrfamilienhauses

Grundstück: Balbiererstraße 2, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1063/19

Antragsteller: ZDC Lindenpalais GmbH & Co. KG, Roth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft.

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Anbau einer Stahlbalkonanlage auf der Rückseite; hier Verkleinerung des Balkons

Grundstück: Mathildenstraße 42, Flur-Nummer 704/4 Gemarkung Fürth

Antragsteller: Jadranko Volarevic

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Vorhaben.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** nach Norden und Westen zugelassen.

Begründung:

Um eine sinnvolle Nutzung der Balkonanlage zu ermöglichen, ist hier die geplante Größe notwendig und erforderlich, sie trägt auch in angemessener Weise zu einer Verbesserung der Wohnqualität bei. In unmittelbarer Nachbarschaft sind Balkonanlagen in ähnlicher Größe und in ähnlichem Verhältnis zur Gesamtfassade vorhanden. Die Abweichung vom Abstandsflächenrecht der Bayerischen Bauordnung (BayBO) ist aufgrund der Situation des Vorhabens notwendig und erforderlich. Eine Beeinträchtigung der Wohnqualität der benachbarten Anwesen ist nicht gegeben. Die Belichtung und Besonnung der Nachbargrundstücke wird nicht verschlechtert. Die Realisierung des Vorhabens verletzt bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn.

Von Art. 28 Abs 2 Ziff. 1 wird nach Art 63 BayBO **Abweichung** für die Brandwandausbildung der westlichen Wand zugelassen.

Begründung:

Ein Brandüberschlag vom Balkon zum Nachbaranwesen ist äußerst unwahrscheinlich, da ausschließlich nichtbrennbare Bauteile verwendet werden. In unmittelbarer Nachbarschaft sind Balkonanlagen in ähnlicher Ausführung ohne Ausbildung einer Brandwand vorhanden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungs-

verfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 137, eingesehen werden.

Die Gebührensatzung für die Vermessungsabteilung der Stadt Fürth wurde neu gefasst

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24. September 2014 folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

(1) Die Stadt Fürth unterhält eine Vermessungsabteilung mit folgenden Hauptaufgaben:

1. Vermessungen und Planfertigungen für städtebauliche Planungs- und Baumaßnahmen sowie für den Liegenschaftsverkehr der Stadt Fürth,
2. Herstellung und Fortführung der Stadtkarten sowie Vervielfältigung und Vertrieb von Karten und Plänen,
3. Durchführung von Maßnahmen im Vollzug des Baugesetzbuches.
4. Benennung von Straßen und Plätzen sowie Erteilung von Hausnummern.

(2) Die Vermessungsabteilung der Stadt Fürth ist nicht befugt, Katastervermessungen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters im Sinne von Art. 8 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (sowie amtliche Lagepläne für Baugesuche) zu fertigen. Amtliche Lagepläne für Baugesuche werden aufgrund der Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern vom 1. April 2007 gefertigt.

§ 2

Zum Vollzug planungs- und baurechtlicher Maßnahmen der Stadt Fürth kann jedermann Unterlagen der Vermessungsabteilung der Stadt Fürth in Anspruch nehmen oder auf Antrag vermessungstechnische Arbeiten durch die Vermessungsabteilung der Stadt Fürth ausführen lassen.

§ 3

Für die Inanspruchnahme der Vermessungsabteilung der Stadt Fürth werden Gebühren oder Entgelte nach der jeweils geltenden Liste der Entgelte des Stadtplanungsamtes der Stadt Fürth erhoben, soweit

Die infra informiert: Preisliste für Zusatzleistungen im Bereich Netz ab 1. Januar 2015



ZUSATZLEISTUNGEN IM BEREICH NETZ AB 1. JANUAR 2015

	Netto (Euro)	Brutto (Euro)		Netto (Euro)	Brutto (Euro)
1. Strom					
1.1 Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV					
1.1.1 bis zu zwei Messstellen	32,00	38,08			
1.1.2 drei Messstellen	172,00	204,68			
1.1.3 je weitere Messstelle	32,00	38,08			
1.1.4 zusätzlich je Wandleranlage	32,00	38,08			
1.2 Baustromanschluss					
1.2.1 Standard	505,03	600,99			
Anschluss eines bauseits vorhandenen Baustromverteilers bis 3 x 100 A inklusive Inbetriebsetzung					
1.2.2 Express	619,80	737,56			
Lieferung, Montage, Miete des Verteilerschranks bis 3 x 100 A für eine Woche - Bereitstellung innerhalb eines Werktages					
Miete für jede weitere Woche					
	100,00	119,00			
1.2.3 Unterverteilung	159,09	189,32			
Anschluss eines bauseits vorhandenen Baustromverteilers an einen bestehenden Hausanschluss					
1.2.4 Individuell	Abrechnung nach Aufwand				
Baustromanschluss mit oberirdischer Trennmuffe für eine spätere Nutzung als regulärer Strom-Hausanschluss					
1.2.5 Wandler	709,66	844,50			
Anschluss eines bauseits vorhandenen Baustromverteilers mit Messwandlerplatz inkl. An-/Abklemmen der Anschlussleitung, Ein-/Ausbau der Abgangssicherungen, des Niederspannungswandlers, des Zählers inklusive Inbetriebsetzung					
1.3 Nachprüfung der Messeinrichtung gemäß § 8 (2) StromGVV					
1.3.1 Messstelle Wechselstrom Eintarif	146,00	173,74			
1.3.2 Messstelle Drehstrom Eintarif	160,00	190,40			
1.3.3 Messstelle Drehstrom Wandler Eintarif	242,51	288,59			
1.3.4 Messstelle Wechselstrom Doppeltarif	170,00	202,30			
1.3.5 Messstelle Drehstrom Doppeltarif	184,00	218,96			
1.3.6 Messstelle Drehstrom Wandler Doppeltarif	266,51	317,15			
1.3.7 andere Messstelle als oben angeführt	Abrechnung nach Aufwand				
2. Erdgas					
2.1 Inbetriebsetzung der Erdgasanlage gemäß § 14 NDAV					
2.1.1 Messstelle ohne Leistungsmessung - je Messstelle	32,00	38,08			
2.1.2 Messstelle mit Leistungsmessung	Abrechnung nach Aufwand				
2.2 Nachprüfung der Messeinrichtung gemäß § 8 (2) GasGVV					
2.2.1 Messstelle G4/G6	168,31	200,29			
2.2.2 Messstelle G10/G16	227,61	270,86			
2.2.3 Messstelle G25	240,91	286,68			
2.2.4 Messstelle über G25	Abrechnung nach Aufwand				
2.2.5 andere Messstelle als oben angeführt	Abrechnung nach Aufwand				
3. Wasser					
3.1 Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVB WasserV (einschließlich Setzen oder Auswechseln eines Wasserzählers mit einer Nennbelastung bzw. Nenndurchlass von ...)					
3.1.1 Nenndurchlass bis 10 m³	86,00	92,02			
3.1.2 Nenndurchlass bis 15 m³	185,00	197,95			
3.1.3 Nenndurchlass bis 40 m³	236,00	252,52			
3.1.4 Nenndurchlass bis 60 m³	287,00	307,09			
3.1.5 Nenndurchlass bis 150 m³	482,00	515,74			
3.2 Sonstige Leistungen im Bereich Wasser					
3.2.1 Standrohre für die Nutzung von Trinkwarmwasser (Ausleihe, Nachkontrolle bei Rückgabe)	86,55	92,61			
zusätzlich: Miete für Standrohre pro Tag					
	2,00	2,14			
3.2.2 Standrohre für die Nutzung von Trinkwasser (Ausleihe, Auf- und Abbau, Verprobung)	Abrechnung nach Aufwand				
zusätzlich: Miete für Standrohre pro Tag					
	2,00	2,14			
3.2.3 Auspumpen von Schächten	114,00	121,98			
3.2.4 Pauschale für Ein-/Ausbau von Bauwassergruppen	66,00	70,62			
3.2.5 Verrechnungspauschale bei unerlaubter Wasserentnahme über einen Hydranten	136,55	146,11			
3.3 Nachprüfung der Messeinrichtung gemäß § 19 AVB WasserV					
3.3.1 Messstelle bis Qn6	137,50	147,13			
3.3.2 Messstelle Qn10	164,00	175,48			
3.3.3 Messstelle über Qn10	Abrechnung nach Aufwand				
3.3.4 andere Messstelle als oben angeführt	Abrechnung nach Aufwand				
4. Fernwärme					
Nachprüfung der Messeinrichtung gemäß § 19 AVB FernwärmeV					
Messstelle der Fernwärme	Abrechnung nach Aufwand				
5. Einspeiseanlagen					
5.1 Änderung eines Einspeisevertrages	20,00	23,80			
5.2 Korrekturrechnung auf Kundenwunsch	20,00	23,80			
5.3 Inbetriebnahme, sonstige Abwicklung EE- und KWK-Anlagen					
Einmalige Pauschale					
5.3.1 PV-Anlage bis 10 kW _p	101,88	121,24			
5.3.2 PV-Anlage bis 100 kW _p	171,76	204,39			
5.3.3 PV-Anlage über 100 kW _p	276,58	329,13			
5.3.4 Biomasse-Anlage bis 150 kW	171,76	204,39			
5.3.5 Biomasse-Anlage über 150 kW	206,70	245,97			
5.3.6 KWK-Anlage bis 10 kW _{el}	101,88	121,24			
5.3.7 KWK-Anlage bis 100 kW _{el}	171,76	204,39			
5.3.8 KWK-Anlage über 100 kW _{el}	276,58	329,13			
5.4 Separate Erstinbetriebnahme und Prüfung bei EE- und KWK-Anlagen					
5.4.1 Zusätzliche Abnahme Rundsteuerempfänger für das Einspeisemanagement	69,88	83,16			
5.4.2 Fernwirkanlagen für das Einspeisemanagement	Abrechnung nach Aufwand				
6. Besondere Leistungen					
6.1 Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung Strom/Erdgas/Wasser	80,25	95,50			
6.2 Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung von Trinkwarmwasserzählern und Fernwärmezählern; je Zähler	204,00	242,76			
6.3 Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung von Trinkwarmwasserzählern und Fernwärmezählern; zwei Zähler zeitgleicher Ein- und Ausbau	306,00	364,14			
6.4 Stornierung eines Sperrauftrages	32,00	38,08			
6.5 Zusätzliche zyklische Bereitstellung von Lastgang- bzw. Zählerdaten von RLM-Kunden je Messstelle und Monat	5,00	5,95			
6.6 Bereitstellung einer potentialfreien Impuls-Schnittstelle für bestehende Messeinrichtungen Strom/Erdgas/Wasser je Messstelle und Monat	3,00	3,57			
6.7 Bereitstellung einer M-Bus-Schnittstelle für bestehende Messeinrichtungen Strom/Erdgas/Wasser je Messstelle und Monat	5,00	5,95			
6.8 Ausbau bzw. Umbau von Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden/Lieferanten je Messeinrichtung und Sparte für Messeinrichtungen ohne Leistungsmessung	66,00	78,54			
6.9 Ausbau bzw. Umbau von Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden/Lieferanten je Messeinrichtung und Sparte für Messeinrichtungen mit Leistungsmessung	Abrechnung nach Aufwand				
7. Zusätzliche Anfahrt					
Soweit aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, eine erneute Anfahrt notwendig ist, wird dies pauschal berechnet.					
je Fehlfahrt	54,00	64,26			

Die ausgewiesenen Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von sieben Prozent (Wasser) bzw. 19 Prozent. Sie sind auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

<< Fortsetzung von Seite 37 <<

nicht landes- oder bundesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Vermessungsabteilung der Stadt Fürth vom 27. Oktober 2006 (Amtsblatt Nummer 21 vom 8. November 2006) außer Kraft.

Die Gebührensatzung für die Vermessungsabteilung der Stadt Fürth wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**Fürth, 20. Oktober 2014, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Entrichtung der Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15. November 2014 wird die IV. Vierteljahresrate 2014 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen. Sie können bei fast allen Fürther Geldinstituten auf die Konten der Stadtkasse Fürth einzahlen oder überweisen. **Bitte geben Sie dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart an.** Verrechnungsschecks senden Sie bitte an die Stadtkasse Fürth. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich. Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten. Keine Sorge über Fristversäumnisse braucht sich zu machen, wer das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren wählt. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, Telefon 974-14 10, -14 14, -14 16 bis -14 18 und -14 22 bis -14 24.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstü-

ckes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privat-rechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

**Fürth, 20. Oktober 2014, STADT FÜRTH
I.A. Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin**

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgendes immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiges Vorhaben war nach § 3c Satz 1 in Verbindung mit § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

Antragsteller: SGHG Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft mbH, Kronacher Straße 63, 90765 Fürth

Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG: Nummer 10.1

Entscheidung vom: 24. Juli 2014

Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage): Nutzungsänderung im Gebäude 081 (Ladebetrieb für Übungsmunition und Pyrotechnische Elemente): Änderung der Gefahrstoffbelegung Die Vorprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 330, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Anmeldung unter 974-14 91 eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist

gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

**Fürth, 24. Oktober 2014, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Satzung für das Stadttheater Fürth als gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art (Neufassung 2014)

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F.d.Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Fürth betreibt und unterhält in Fürth unter der Bezeichnung „Stadttheater Fürth“ in der Königstraße 116 eine öffentliche Einrichtung (gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art) mit folgenden Bühnen und Veranstaltungsorten:

1. Stadttheater Fürth, Großes Haus,
2. Studiobühne „Studio auf dem Theater“,
3. Foyer 2. Rang (sogenanntes „Café Nachtschwärmer“).

(2) Das Stadttheater Fürth bespielt ferner regelmäßig auch das Kulturforum Fürth. Eine regelmäßige Bespielung anderer Orte als in Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 benannt, bedarf der Zustimmung des Stadtrats.

(3) Das Stadttheater Fürth dient der Aufführung musikalischer und nichtmusikalischer Werke der Bühnenkunst.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Das Stadttheater Fürth verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

a. Gegenstand und Zweck des Stadttheaters Fürth ist die Pflege und die Förderung der Kunst und Kultur.

b. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aufführungen der Bühnenkunst und die hieraus resultierende Pflege der Kunstgattungen:

- Musiktheater und Konzerte
- Schauspiel
- Tanztheater/Ballett
- Kinder- und Jugendtheater
- Schauspiele
- Oper, Operette/Musical.

(2) Das Stadttheater Fürth ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Fürth erhält keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Stadttheaters Fürth.

(4) Die Stadt Fürth erhält bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Stadttheaters Fürth nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Stadttheaters Fürth fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Stadttheaters Fürth oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Stadttheaters Fürth an die Stadt Fürth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Benutzung

(1) Der Besuch des Stadttheaters Fürth wird durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.

(2) Die Geschäftsbedingungen und die Eintrittspreise werden durch theater-eigene Veröffentlichungen und durch Anschlag an der Theaterkasse bekanntgemacht.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab 5. November 2014 mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Januar 2003, veröffentlicht in der Stadt-ZEITUNG vom 29. März 2003, außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 22. Oktober 2014 beschlossen. Hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

**Fürth, 23. Oktober 2014, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Die Satzung liegt gemäß Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Amtsgebäude Schwabacher Straße 170, Zimmer 213b, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. ■